

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1996

Nr. 150

ausgegeben am 27. September 1996

Verordnung vom 17. September 1996 über technische Anforderungen an landwirtschaftliche Traktoren und deren Anhänger (TAFV 2)¹

Aufgrund von Art. 7, Art. 8 Abs. 1, Art. 23 und 99 des Strassenverkehrsgesetzes² (SVG) verordnet die Regierung:

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Geltungsbereich

1.1.1 Diese Verordnung enthält die technischen Anforderungen an die dem SVG unterstehenden landwirtschaftlichen Traktoren und deren Anhänger.³

1.1.1.1 Landwirtschaftliche Traktoren sind Motorfahrzeuge auf Rädern mit Luftbereifung oder Raupen und mindestens zwei Achsen, deren Funktion im Wesentlichen in der Zugleistung besteht und die eigens zum Ziehen, Schieben, Tragen oder zur Betätigung bestimmter Geräte, Maschinen oder Anhänger eingerichtet und die zur Verwendung in landwirtschaftlichen Betrieben bestimmt sind. Sie können zum Transport von Lasten und Mitfahrern ausgerüstet sein.⁴

1.1.1.2 Aufgehoben⁵

- 1.1.1.3 Anhänger, die dem Sachentransport (Art. 20 VTS) oder als Arbeitsgerät (Art. 22 VTS) dienen, fallen unter diese Verordnung.⁶
- 1.1.2 Folgende Fahrzeuge sind von den Bestimmungen dieser Verordnung ausgenommen:
 - 1.1.2.1 Landwirtschaftliche Traktoren und deren Anhänger, für die keine EG-Gesamtgenehmigung oder EG-Übereinstimmungsbescheinigung vorliegt, und diejenigen, für die die Übereinstimmung mit dem liechtensteinischen Recht nicht mit allen erforderlichen EG-Teilgenehmigungen, gleichwertigen internationalen Genehmigungen oder entsprechenden Konformitätserklärungen des Herstellers oder der Herstellerin nachgewiesen werden kann.⁷
 - 1.1.2.2 Landwirtschaftliche Traktoren und deren Anhänger, für die eine EG-Gesamtgenehmigung oder eine EG-Übereinstimmungsbescheinigung vorliegt, an denen jedoch vor oder nach der Zulassung Änderungen vorgenommen wurden, die nicht mit der Genehmigung übereinstimmen. Ab dem Zeitpunkt des Umbaus gilt für diese Fahrzeuge die VTS.⁸
- 1.1.3 Fahrzeuge, die nicht unter den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen, müssen den Bestimmungen der VTS entsprechen.

1.2 Allgemeine Anforderungen

- 1.2.1 Landwirtschaftliche Traktoren und deren Anhänger, die unter den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen, müssen vollumfänglich den in den Ziff. 2.4 bis 2.15 aufgeführten Vorschriften des EWR (EWR-Rechtsvorschriften) oder der Wirtschaftskommission für Europa (ECE-Reglemente) entsprechen.⁹
- 1.2.1.1 Die technischen Anforderungen nach Ziff. 1.2.1 sind erfüllt, wenn eine EG-Gesamtgenehmigung oder eine EG-Übereinstimmungsbescheinigung gemäss Anhang III der Richtlinie 74/150/EWG des Rates vom 4. März 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern bzw. Anhang III der Richtlinie 2003/37/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Typgenehmigung für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen, ihre Anhänger und die von ihnen gezogenen auswechselbaren Maschinen sowie Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten dieser Fahrzeuge und zur Aufhebung der Richtlinie 74/150/EWG beigebracht wird.

Andernfalls kann die Übereinstimmung mit den technischen Anforderungen durch das Vorlegen von EG-Teilgenehmigungen, gleichwertigen internationalen Genehmigungen oder Konformitätserklärungen nachgewiesen werden.¹⁰

1.2.1.2 Soweit in dieser Verordnung keine technischen Anforderungen definiert sind, gilt die VTS.

1.2.2 Die Typengenehmigung von Fahrzeugen, für die in dieser Verordnung technische Anforderungen definiert sind, richtet sich nach der Richtlinie 74/150/EWG.

1.2.3 Die in der Richtlinie 74/151/EWG des Rates vom 4. März 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über bestimmte Bestandteile und Merkmale von land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern festgelegten Abmessungen und Gewichte sind als technische Parameter massgebend, auch wenn sie von den liechtensteinischen Vorschriften abweichen.

1.3 Aufgehoben¹¹

1.4 Klasseneinteilung nach EWR-Recht¹²

1.4.1 Klasse T

Traktoren auf Rädern:

1.4.1.1 Klasse T₁

Traktoren mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 40 km/h, einer Spurweite der dem Fahrer am nächsten liegenden Achse von mindestens 1150 mm, einem Leergewicht in fahrbereitem Zustand von mehr als 600 kg und einer Bodenfreiheit bis 1000 mm;

1.4.1.2 Klasse T₂

Traktoren mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 40 km/h, einer Mindestspurweite von weniger als 1150 mm, einem Leergewicht in fahrbereitem Zustand von mehr als 600 kg und einer Bodenfreiheit bis 600 mm. Beträgt der Quotient aus der Höhe des Schwerpunkts der Zugmaschine über dem Boden und der mittleren Mindestspurweite der Achsen mehr als 0,90, so ist die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h begrenzt;

1.4.1.3 Klasse T₃

Traktoren mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 40 km/h und einem Leergewicht in fahrbereitem Zustand bis 600 kg;

1.4.1.4 Klasse T4

Traktoren mit besonderer Zweckbestimmung mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 40 km/h (gemäss der Definition in Anlage 1 der Richtlinie 2003/37/EG);

1.4.1.5 Klasse T5

Traktoren mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 40 km/h.

1.4.2 Klasse C

Traktoren auf Raupen (Gleisketten):

1.4.2.1 Traktoren, die über Raupen angetrieben und gelenkt werden und deren Klassen C1 bis C5 analog zu den Klassen T1 bis T5 definiert sind.

1.4.3 Klasse R

Anhänger:

Für die Klasseneinteilung von Sattelanhängern und Zentralachsanhängern ist Art. 21 Abs. 2 VTS anwendbar.

1.4.3.1 Klasse R1

Anhänger mit einem Garantiegewicht von höchstens 1500 kg;

1.4.3.2 Klasse R2

Anhänger mit einem Garantiegewicht von über 1500 kg bis höchstens 3500 kg;

1.4.3.3 Klasse R3

Anhänger mit einem Garantiegewicht von über 3500 kg bis höchstens 21000 kg;

1.4.3.4 Klasse R4

Anhänger mit einem Garantiegewicht von über 21000 kg.

1.4.4 Klasse S

Gezogene auswechselbare Maschinen:

1.4.4.1 Klasse S1

Gezogene auswechselbare Maschinen für den Einsatz in der Land- oder Forstwirtschaft, mit einem Garantiegewicht von höchstens 3500 kg;

1.4.4.2 Klasse S2

Gezogene auswechselbare Maschinen für den Einsatz in der Land- oder Forstwirtschaft, mit einem Garantiegewicht von über 3500 kg.

1.4.5 Höchstgeschwindigkeiten der Klassen R und S

Bei jedem Anhänger wird die zulässige Höchstgeschwindigkeit mit dem Buchstaben a oder b gekennzeichnet:

1.4.5.1 Buchstabe a für Anhänger mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 40 km/h;

1.4.5.2 Buchstabe b für Anhänger mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h.

2 Technische Anforderungen¹³

2.1 Für die einzelnen technischen Anforderungen an die landwirtschaftlichen Traktoren und deren Anhänger gelten die in den Ziff. 2.4 bis 2.15 aufgeführten Vorschriften des EWR (EWR-Rechtsvorschriften) oder der Wirtschaftskommission für Europa (ECE-Reglemente).

2.2 Wird in dieser Verordnung auf EWR-Rechtsvorschriften verwiesen, so beziehen sich diese Verweise auf die jeweils gültige Fassung, einschliesslich deren Änderungen und Ergänzungen durch das EWR-Abkommen. Die Bestimmungen der EWR-Rechtsvorschriften, auf die in dieser Verordnung verwiesen wird, sind unmittelbar anwendbar und allgemein verbindlich. Die gültige Fassung der EWR-Rechtsvorschriften ergibt sich aus der Kundmachung der Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt in Verbindung mit der Kundmachung ihres vollständigen Wortlautes in der EWR-Rechtssammlung.

2.3 Publikations- und Änderungsdaten von ECE-Reglementen sind dem Anhang 1 VTS zu entnehmen. ECE-Reglemente können bei der Motorfahrzeugkontrolle eingesehen und bezogen werden.

2.4 Abmessungen / Gewichte / Kennzeichnung

EG-Grund- Richtlinie	Anzuwenden auf Fahrzeugklasse										ECE- Regl. Nr.
	T1	T2	T3	T4	T4.1	T4.2	T4.3	C	C4	R	S

2.4.1	Gesamtgewicht	74/151/EWG Anhang I	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
2.4.2	Belastungsgewichte (Ballast)	74/151/EWG Anhang IV	X	X		X	X	X	X	X			
2.4.3	Abmessungen und Anhängelast	89/173/EWG Anhang I	X	X	X	X	X	X	X	X			
2.4.4	Herstellerschild	89/173/EWG Anhang V	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
2.4.5	Hinteres Kontrollschild	74/151/EWG Anhang II	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	

2.5 Antrieb / Abgase / Geräusche

EG-Grund- Richtlinie	Anzuwenden auf Fahrzeugklasse										ECE- Regl. Nr.
	T1	T2	T3	T4	T4.1	T4.2	T4.3	C	C4	R	S

2.5.1	Drehzahlregler	89/173/EWG Anhang II	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
2.5.2	Geräusche Auspuffvorrichtung	74/151/EWG Anhang VI	X	X	X	X	X	X	X	X			ECE-R 51
2.5.3	Geräusch in Ohrenhöhe des Fahrzeugführers	77/311/EWG oder Norm V	X	X	X	X	X	X	X	X			
2.5.4	Treibstoffbehälter	74/151/EWG Anhang III	X	X	X	X	X	X	X	X			ECE-R 96

2.5.5	Emissionen Diesel	2000/25/EG	X	X	X	X	X	X	X	X	X			ECE-R 49* ECE-R 96*
-------	----------------------	------------	---	---	---	---	---	---	---	---	---	--	--	------------------------------

* Nur für die in der entsprechenden Richtlinie genannten Phasen

2.6 Kraftübertragung

EG-Grund-Richtlinie	Anzuwenden auf Fahrzeugklasse												ECE-Regl. Nr.
	T1	T2	T3	T4	T4	T4	T4	T5	C	C4	R	S	

2.6.1	Messung der Höchstgeschwindigkeit	74/152/EWG	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
2.6.2	Zapfschwelle und ihre Schutzvorrichtungen	86/297/EWG	X	X		X	X	X	X	X			
2.6.3	Abschleppvorrichtung und Rückwärtsgang	79/533/EWG	X	X	X	X	X	X	X	X			

2.7 Achsen / Radaufhängung

EG-Grund-Richtlinie	Anzuwenden auf Fahrzeugklasse												ECE-Regl. Nr.
	T1	T2	T3	T4	T4	T4	T4	T5	C	C4	R	S	

2.7.1	Achslasten Anhang I	74/151/EWG	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
-------	------------------------	------------	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	--

2.8 Räder / Reifen

EG-Grund- Richtlinie	Anzuwenden auf Fahrzeugklasse										ECE- Regl. Nr.
	T1	T2	T3	T4	T4.1	T4.2	T4.3	C	C4	R	S

2.8.1 Reifen

.././EG	X	X	X				X			X	X	
---------	---	---	---	--	--	--	---	--	--	---	---	--

2.9 Lenkung

EG-Grund-Richtlinie	Anzuwenden auf Fahrzeugklasse										ECE-Regl. Nr.
	T1	T2	T3	T4	T4.1	T4.2	T4.3	C	C4	R	S

2.9.1 Lenkanlage

75/321/EWG	X	X	X	X	X	X	X	X				ECE-R 79
------------	---	---	---	---	---	---	---	---	--	--	--	----------

2.10 Bremsen

EG-Grund- Richtlinie	Anzuwenden auf Fahrzeugklasse										ECE- Regl. Nr.
	T1	T2	T3	T4	T4.1	T4.2	T4.3	C	C4	R	S

2.10.1 Bremsanlage

76/432/EWG 71/320/EWG	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	ECE-R 13 ECE-R 13
--------------------------	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	----------------------

2.10.2 Bremsverbindung zum Anhänger

89/173/EWG Anhang VI	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
-------------------------	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	--

2.11 Aufbau

EG-Grund-Richtlinie	Anzuwenden auf Fahrzeugklasse												ECE-Regl. Nr.
	T1	T2	T3	T4	T4.1	T4.2	T4.3	T4.3.1	T4.3.2	C	C4	R	S

2.11.1	Ladebrücke	74/152/EWG Anhang Nummer 2	X	X	X	X	X	X	X	X			
2.11.2	Scheiben	89/173/EWG Anhang III	X	X	X	X	X	X	X	X			ECE-R 43*
	Scheiben	92/22/EWG											
2.11.3	Sichtfeld / Scheibenwi- scher	74/347/EWG	X	X	X	X	X	X	X	X			ECE-R 71
2.11.4	Schutz von Antriebssele- menten	89/173/EWG Anhang II Nummer 2	X	X	X	X	X	X	X	X			
2.11.5	Spritzschutz	91/226/EWG							X			X	
2.11.6	Hinterer Unterfahr- schutz	.././EG										X	
2.11.7	Seitliche Schutzvor- richtung	89/297/EWG							X			X	

* Mit Ausnahme von Windschutzscheiben aus gehärtetem Glas

2.12 Innenraum

EG-Grund-Richtlinie	Anzuwenden auf Fahrzeugklasse												ECE-Regl. Nr.
	T1	T2	T3	T4	T4.1	T4.2	T4.3	T4.3.1	T4.3.2	C	C4	R	S

2.12.1	Betätigungs- raum und	80/720/EWG	X		X	X	X	X	X	X			
--------	--------------------------	------------	---	--	---	---	---	---	---	---	--	--	--

	Zugang zum Fahrerplatz													
2.12.2	Führersitz	78/764/EWG	X	X	X	X	X	X	X	X	X			
2.12.3	Beifahrersitze	76/763/EWG	X		X	X	X	X	X	X	X			
2.12.4	Einbau von Betätigungseinrichtungen	86/415/EWG	X	X	X	X	X	X	X	X	X			
2.12.5	Verankerungen der Sicherheitsgurte	76/115/EWG	X	X	X				X	X				
2.12.6	Sicherheitsgurte	77/541/EWG							X					
2.12.7	Geschwindigkeitsmesser und Rückwärtsgang	75/443/EWG							X					
2.12.8	Geschwindigkeitsbegrenzer	92/24/EWG							X					

2.13 Beleuchtung

EG-Grund-Richtlinie	Anzuwenden auf Fahrzeugklasse												ECE-Regl. Nr.
	T1	T2	T3	T4	T4.1	T4.2	T4.3	T5	C	C4	R	S	

2.13.1	Anbau der Beleuchtungsvorrichtung	78/933/EWG	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	ECE-R 86*
2.13.2	Bauartgenehmigung der Beleuchtungsvorrichtung	79/532/EWG	X	X	X	X	X	X	X	X			ECE-R 1, 3, 4, 6, 7, 8, 19, 20, 23, 38 und 98

* Nur für die von der entsprechenden Richtlinie erfassten Beleuchtungseinrichtungen.

2.14 Weitere Anforderungen und Zusatzausrüstungen

	EG-Grund-Richtlinie	Anzuwenden auf Fahrzeugklasse												ECE-Regl. Nr.
		T1	T2	T3	T4	T4.1	T4.2	T4.3	T4.35	C	C4	R	S	
2.14.1	Funkenstörung	75/322/EWG	X	X	X	X	X	X	X	X	X			ECE-R 10
2.14.2	Rückspiegel	74/346/EWG	X	X		X	X	X	X	X	X			
2.14.3	Akustische Warnvorrichtung	74/151/EWG Anhang V	X	X	X	X	X	X	X	X	X			ECE-R 28
2.14.4	Anhängerkupplung / Stützlast	89/173/EWG Anhang IV	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	

2.15 Fahrerschutzeinrichtungen¹⁴

	EG-Grund-Richtlinie	Anzuwenden auf Fahrzeugklasse												ECE-Regl. Nr.
		T1	T2	T3	T4	T4.1	T4.2	T4.3	T4.35	C	C4	R	S	
2.15.1	Dynamische Prüfung	77/536/EG* oder OECD-Norm Nr. III*	X				X	X	X	X				
2.15.2	Statische Prüfung	79/622/EG* oder OECD-Norm Nr. IV	X				X	X	X	X				
2.15.3	Hinten angebrachte Schutzeinrichtung	86/298/EG* oder OECD-		X					X	X				

		Norm Nr. VII*												
2.15.4	Vorne angebrachte Schutzeinrichtung	87/402/EG* oder OECD-Norm Nr. VI*		X					X	X				
2.15.5	Schutzeinrichtung für Traktoren auf Raupen (Gleisketten)	../../EG* oder OECD-Norm Nr. VIII*								X	X			
2.15.6	Kippsicherheit	../../EG							X					

* in Verbindung mit der Richtlinie Nr. 76/115/EG

3 Straf- und Schlussbestimmungen

3.1 Strafbestimmungen

Es gelten die Strafbestimmungen des Art. 219 VTS.

3.2 Vollzug

Es gelten die Vollzugsbestimmungen der Art. 220 und 221 TS.

3.3 Übergangsbestimmungen

Die vor dem 1. Oktober 1996 in Verkehr gesetzten Fahrzeuge müssen den Anforderungen des bisherigen Rechts genügen. Die durch diese Verordnung eingeführten Erleichterungen werden gewährt, wenn diese Fahrzeuge die damit allenfalls verbundenen Bedingungen und Auflagen erfüllen. Für die Anwendung der im Anhang 1 VTS aufgeführten internationalen Regelungen gelten indessen die in diesen Regelungen enthaltenen Übergangsbestimmungen, wobei für die Zulassung auf den Zeitpunkt der Einfuhr oder der Herstellung in Liechtenstein abgestellt wird.¹⁵

3.4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1996 in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Dr. Mario Frick*
Fürstlicher Regierungschef

Anhang 1¹⁶

EWV-Rechtsvorschriften

Anhang 2¹⁷

ECE-Reglemente

-
- 1 Titel abgeändert durch [LGBL. 2006 Nr. 135](#).
-
- 2 LR 741.01
-
- 3 Ziff. 1.1.1 abgeändert durch [LGBL. 2006 Nr. 135](#).
-
- 4 Ziff. 1.1.1.1 abgeändert durch [LGBL. 2006 Nr. 135](#).
-
- 5 Ziff. 1.1.1.2 aufgehoben durch [LGBL. 2006 Nr. 135](#).
-
- 6 Ziff. 1.1.1.3 eingefügt durch [LGBL. 2006 Nr. 135](#).
-
- 7 Ziff. 1.1.2.1 abgeändert durch [LGBL. 2006 Nr. 135](#).
-
- 8 Ziff. 1.1.2.2 abgeändert durch [LGBL. 2006 Nr. 135](#).
-
- 9 Ziff. 1.2.1 abgeändert durch [LGBL. 2006 Nr. 135](#).
-
- 10 Ziff. 1.2.1.1 abgeändert durch [LGBL. 2006 Nr. 135](#).
-
- 11 Ziff. 1.3 aufgehoben durch [LGBL. 2001 Nr. 111](#).
-
- 12 Ziff. 1.4 bis 1.4.5.2 eingefügt durch [LGBL. 2006 Nr. 135](#).
-
- 13 Ziff. 2 bis 2.15 abgeändert durch [LGBL. 2006 Nr. 135](#) und [LGBL. 2006 Nr. 164](#).
-
- 14 Ziff. 2.15 abgeändert durch [LGBL. 2007 Nr. 212](#).
-
- 15 Ziff. 3.3 abgeändert durch [LGBL. 2003 Nr. 256](#).
-
- 16 Anhang 1 aufgehoben durch [LGBL. 2003 Nr. 256](#).
-
- 17 Anhang 2 aufgehoben durch [LGBL. 2003 Nr. 256](#).
-